



Abb. 1: Eine moderate Anpassung der Musterbauordnung könnte Genehmigungsverfahren vereinfachen und das Bauen kostengünstiger machen.

UPGRADE für die Musterbauordnung (Teil 5)

Beim täglichen Umgang mit den entsprechenden Fassungen der Landesbauordnungen ist festzustellen, dass diese Regelungen an vielen Stellen nicht mehr den aktuellen Anforderungen an modernes Bauen entsprechen. Aus diesem Grund haben die Autoren die MBO auf ihre Praxistauglichkeit hin untersucht. Im fünften und letzten Teil der Serie zum Upgrade der Musterbauordnung werden die Anforderungen an die technische Gebäudeausrüstung (§ 39 bis § 46 MBO) betrachtet. Die Autoren unterbreiten diesbezüglich die nachfolgenden Anpassungsvorschläge.

Alexander Wohmann, M.Eng., Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

§ 39 MBO – Aufzüge (Tabelle 1)

Die grundsätzlichen Anforderungen an Aufzugsanlagen und Fahrschächte sind angemessen und scheinen sich in der Praxis zu bewähren. Es sind keine Schadensereignisse bekannt, bei denen trotz rechtskonformer Umsetzung der Anforderungen des § 39 MBO von signifikanten Schadensvergrößerungen berichtet wurde.

Insbesondere ist es angemessen und praxisgerecht, dass Aufzüge unterhalb der Hochhausgrenze, die sich vollständig (!) innerhalb eines notwendigen Treppenraums befinden, ohne eigenen Fahrschacht ausgeführt werden dürfen.

In der Praxis treten regelmäßig Fallgestaltungen auf, bei denen Aufzugsanlagen grundsätzlich innerhalb eines notwendigen Treppenraums angeordnet sind, bei denen sich einzelne Aufzugszugänge jedoch außerhalb des Treppenraums befinden.

Ferner erschließen Aufzüge regelmäßig im obersten Geschoss unmittelbar die Nutzungseinheiten (z. B. Penthousewohnungen), obwohl sie sich ansonsten ausschließlich im notwendigen Treppenraum befinden. In diesen Fällen ergeben sich Öffnungen im Zuge der Treppenrauminnenwände, die brandschutztechnisch zu bewerten sind. Gegenwärtig ist unklar, wie bei derartigen Aufzugskonstellationen zu verfahren ist.

Tabelle 1

	Originaltext	Textänderung
Aufzüge		
§ 39 (1)	<p>[...]</p> <p>³ Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern, 2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken, 3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen, 4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2; <p>sie müssen sicher umkleidet sein.</p>	<p>[...]</p> <p>³ Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern, 2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken, 3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen, 4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2; <p>sie müssen sicher umkleidet sein.</p> <p>⁴ In den Fällen des Satzes 3 Nummer 1 sind Türen der Aufzugsanlage in den Treppenrauminnenwänden zusätzlich mit Türabschlüssen gemäß § 35 Abs. 6 MBO zu versehen.</p>
§ 39 (2)	<p>¹ Die Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend, 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein; <p>[...]</p>	<p>¹ Die Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend, 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein; <p>[...]</p>
§ 39 (3)	<p>¹ Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 v. H. der Fahrschachgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m² haben.</p> <p>² Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann.</p> <p>³ Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>¹ Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 v. H. der Fahrschachgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m² haben.</p> <p>² Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann.</p> <p>³ Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.</p>

Um einen derartigen Aufzug in diesen Fällen jedoch ohne klassifizierten Fahrschacht, normgerechte Fahrschachttüren und Schachtentrauchung errichten zu können, sind weitergehende Maßnahmen erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 30 Abs. 1 MBO einen weiteren Satz aufzunehmen, wonach vor den Türen der Aufzugsanlagen (ohne Fahrschacht) in den Treppenrauminnenwänden entsprechende Türabschlüsse gemäß § 35 Abs. 6 MBO anzutragen sind.

Bzgl. der Ausbildung von Fahrschächten fordert § 39 Abs. 2 MBO bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Anordnung feuerbeständiger Fahrschächte aus nichtbrennbaren Baustoffen. Die Vorgabe zur Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe verhindert gegenwärtig die Ausführung von Fahrschächten in Holzbauweise bzw. schafft einen Abweichungstatbestand.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit den Bestimmungen der Muster-Holzbaurichtlinie inzwischen ein geeignetes Regelwerk zur Ausführung schutzzielgerechter Konstruktionen in Holzbauweise vorliegt und ferner in § 39 Abs. 2 MBO bereits gefordert wird, dass Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben müssen. Daher ist es angemessen, die Anforderungen des § 39 Abs. 2 MBO zur Ausbildung nichtbrennbarer Fahrschachtwände in der Gebäudeklasse 5 entfallen zu lassen.

Fahrschächte müssen über eine Öffnung zur Rauchableitung verfügen. In § 39 Abs. 3 Satz 3 MBO wird gefordert, dass die Lage der Rauchaustrittsöffnung so gewählt werden muss, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird. In der Praxis ist nicht bekannt, wie diese Anforderung konkret zu erfüllen ist.

Das bedeutet für die Planenden eine enorme Unsicherheit. Ferner sorgen i. d. R. architektonische Zwänge dafür, dass keine freie Auswahl der Position einer Rauchaustrittsöffnung möglich ist. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, diese Anforderung ersetztlos entfallen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Rauchableitungsöffnung des notwendigen Treppenraums keine entsprechende Berücksichtigung des Windeinflusses gefordert wird.

§ 40 MBO – Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle (Tabelle 2)

§ 40 Abs. 1 MBO sieht vor, dass Leitungen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden dürfen, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lange nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen gegen sie getroffen sind.

Tabelle 2

	Originaltext	Textänderung
Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle		
§ 40 (1)	<p>Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderrstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb von Wohnungen, 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen. 	<p>Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderrstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. für Geschossdecken innerhalb von Nutzungseinheiten, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen: 2. innerhalb von Wohnungen; 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen:
§ 40 (2)	<p>In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.</p>	<p>¹ In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.</p> <p>² Dies gilt nicht für notwendige Flure, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind.</p>

Dies gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 und innerhalb von Wohnungen.

Ferner werden Durchdringungen innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen ausgenommen. Diese Anforderung korrespondiert mit den Vorgaben des § 31 Abs. 4 MBO, wonach in diesen Fällen auch ungeschützte Deckenöffnungen zulässig sind. Diese Regelung hat allerdings zur Folge, dass bei Abweichungen von den Bestimmungen des § 31 Abs. 4 MBO brandschutztechnische Schottungen in einer ansonsten nicht raumabschließenden Geschossdecke vorzusehen sind. Ersatzweise wäre eine weitere Abweichung von den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 MBO zu beantragen. Dies gilt gleichermaßen, wenn aufgrund einer Sonderbauvorschrift bereits die offene Verbindung mehrerer Geschosse ausdrücklich zulässig ist, etwa in Verkaufsstätten oder Garagen.

Die vorgenannte Formulierung hat ferner zur Folge, dass bei einer wortgenauen Umsetzung keine brandschutztechnischen Abschottungen innerhalb von Nutzungseinheiten mit einer Fläche von bis zu 400 m² erforderlich sind, auch wenn im konkreten Einzelfall in dieser Nutzungseinheit brandschutztechnische Trennungen geplant und angeordnet werden. Werden beispielsweise in einer derartigen Nutzungseinheit einzelne Räume aufgrund besonderer Nutzungen mit

klassifizierten Trennungen versehen, wären diese gemäß der gegenwärtigen Regelung nicht mit klassifizierten Abschottungen zu versehen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung für die Anordnung von nicht fachgerecht geschotteten Leitungen abzuändern. Eine geeignete Regelung könnte aus Sicht der Autoren den Verzicht auf die Anordnung von brandschutztechnischen Abschottungen auf sämtliche Geschossdecken beziehen, soweit sich diese innerhalb von Nutzungseinheiten befinden, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen. Dies wäre im Übrigen dann auch deckungsgleich mit den Anforderungen bei den Aufzügen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 MBO.

Mit dieser Formulierung wäre zudem gewährleistet, dass auch brandschutztechnische Trennungen innerhalb einer Nutzungseinheit mit fachgerechten Abschottungen zu versehen sind. Ferner ergäbe sich, dass Konstellationen, in denen mehrgeschossige Verbindungen (z. B. aufgrund einer Abweichung von den Bestimmungen des § 31 Abs. 4 MBO) gestattet sind, künftig auch keine brandschutztechnische Abschottung von Leitungsdurchdringungen erfordern. Hinsichtlich der Anordnung von Leitungsanlagen in notwendigen Treppenräumen und ihnen zugeordneten Ausgangsbereichen ins Freie und in notwendigen Fluren bestimmt § 40 Abs. 2 MBO, dass diese nur zulässig sind, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lange möglich ist.

Diese Forderung bezieht sich somit zunächst auch auf Laubengänge, da diese entsprechend § 36 MBO als „notwendige Flure, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind“, gelten.

Es stellt sich die Frage, ob eine kostenträchtige brandschutztechnische Abtrennung elektrischer Leitungsanlagen bei Laubengängen zielführend und angemessen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Laubengänge im freien Windstrom befinden und eine gefährliche Verrauchung des Rettungswegs daher nicht unterstellt werden muss.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 40 Abs. 2 MBO als Ausnahmetatbestand aufzunehmen, dass Leitungsanlagen in notwendigen Fluren, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, ohne besondere Einschränkungen zulässig sind.

§ 41 MBO – Lüftungsanlagen (Tabelle 3)

In Analogie zu den Bestimmungen des § 40 MBO sieht die Musterbauordnung auch bei Lüftungsanlagen vor, dass diese raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderrstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken dürfen, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lange nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen dagegen getroffen sind.

Recht

Tabelle 3

	Originaltext	Textänderung
Lüftungsanlagen		
§ 41 (1)	Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.	Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.
§ 41 (2)	<p>¹ Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist.</p> <p>² Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.</p>	<p>¹ Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist.</p> <p>² Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.</p>
§ 41 (5)	<p>Die Absätze 2 und 3 gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb von Wohnungen, 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen. 	<p>Die Absätze 2 und 3 gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. für Geschossdecken innerhalb von Nutzungseinheiten, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen. 2. innerhalb von Wohnungen; 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

Tabelle 4

	Originaltext	Textänderung
Aufbewahrung fester Abfallstoffe		
§ 45	<p>Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume</p> <p>[...]</p>	<p>Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden zwischengelagert vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume</p> <p>[...]</p>

Auch diesbezüglich regelt § 41 Abs. 5 MBO, dass bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2, innerhalb von Wohnungen und innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen keine besonderen Schutzmaßnahmen vorzusehen sind.

Diese Regelung führt auch bei Lüftungsanlagen zu den bereits vorgetragenen Problemen. Aus diesem Grund wird auch an dieser Stelle vorgeschlagen, den § 41 Abs. 5 MBO in dem Sinne abzuändern, dass bei der Durchdringung von Geschossdecken keine besonderen Vorkehrungen erforderlich sind, soweit sich diese innerhalb von Nutzungseinheiten befinden, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen.

§ 45 MBO – Aufbewahrung fester Abfallstoffe (Tabelle 4)

Gemäß § 45 MBO dürfen feste Abfallstoffe innerhalb von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 nur in dafür bestimmten Räumen vorübergehend aufbewahrt werden. Die Formulierung „vorübergehende Aufbewahrung“ erscheint unglücklich, da dies bei einer wörtlichen Auslegung auf sämtliche Müllbehälter zutrifft, die nicht ständig entleert werden. Ab wann für einen Haushaltsmüllbehälter in einer Wohnung eine „vorübergehende Aufbewahrung“ vorliegt, bleibt unklar.

Aus Sicht der Autoren sollte zwischen dem Tatbestand der Müllsammlung (in einem Müllbehälter) und einer Zwischenlagerung des Mülls (in einem Sammelmüllbehälter) differenziert werden.

Aus diesem Grund wird mit dem Ziel einer Klarstellung vorgeschlagen, die Formulierung des § 45 in dem Sinne abzuändern, dass feste Abfallstoffe in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 nur in dafür bestimmten Räumen „zwischengelagert“ werden dürfen.

Auf dieser Grundlage könnte in einem weiteren Schritt innerhalb der MVV TB eine Klarstellung in dem Sinne erfolgen, dass die übliche Sammlung von festen Abfallstoffen in einem Müllbehälter nicht den Tatbestand einer „Zwischenlagerung“ erfüllt.

§ 46 Blitzschutzanlagen (Tabelle 5)

Gemäß § 46 MBO sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Schäden führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Aus Sicht der Autoren fehlt in diesem Paragrafen sowohl ein einleitender Schutzzielbezug als auch eine Differenzierung hinsichtlich des inneren und äußeren Blitzschutzes. Ferner ist gegenwärtig unklar, ob sich die Vorgabe zur Anordnung einer Blitzschutzanlage ausschließlich auf die Belange des Brandschutzes bezieht oder ob auch andere bauordnungsrechtliche Schutzziele betroffen sind.

Unter Bezugnahme auf die Formulierungen in Abschnitt A 2.1.15.2 MVV TB [1] wird daher eine weitergehende Konkretisierung innerhalb des § 46 MBO vorgeschlagen. Es wird angeregt, einen klarstellenden Satz voranzustellen, wonach Blitzschutzanlagen die Brandentstehung an der baulichen Anlage und eine Gefährdung von Personen durch Blitz einschläge verhindern sollen (äußerer Blitzschutz).

Ferner sollte in einem weiteren Satz ausgeführt werden, dass weitere Blitzschutzmaßnahmen im Einzelfall (!) zusätzlich auch zum Schutz gegen Auswirkungen des Blitzstroms und der Blitzspannung bei unmittelbarem oder mittelbarem Blitzschlag erforderlich sein können (zusätzlicher innerer Blitzschutz).

Mit dieser Formulierung wäre klargestellt, dass bei Blitzschutzanlagen sowohl die Bedürfnisse des Brandschutzes (Brandentstehung durch Blitzschlag) als auch die des Personenschutzes (Personenschäden durch Blitzschlag) betroffen sind. Ferner wäre eine hinreichende Differenzierung zwischen äußerem und innerem Blitzschutz gegeben. Abschließend würde mit dieser Regelung klargestellt, dass die Notwendigkeit einer Blitzschutzanlage nicht zwangsläufig mit der Anordnung eines inneren Blitzschutzes einhergeht.

Fazit

Die Autoren haben die aktuellen Formulierungen der Musterbauordnung in insgesamt fünf Beiträgen hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit überprüft. Auf dieser Grundlage haben sie verschiedene Formulierungsvorschläge für eine zeitgemäße Musterbauordnung entwickelt. Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, die grundsätzliche Systematik der Musterbauordnung infrage zu stellen. Vielmehr haben die Autoren den Versuch unternommen, die MBO durch überschaubare Nachjustierungen auf den heutigen technischen Stand der Brandschutzplanung zu heben.

Es wäre wünschenswert, wenn diese Beitragsserie zu einer fachlichen Diskussion führen würde. Es gilt, eine sachgerechte und praxistaugliche Musterbauordnung zu entwickeln, die bei der Bewältigung der aktuellen brandschutztechnischen Herausforderungen hilfreich sein kann. ■

Tabelle 5

	Originaltext	Textänderung
Blitzschutzanlagen		
§ 46	<p>Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.</p>	<p>¹ Blitzschutzanlagen sollen die Brandentstehung an der baulichen Anlage und eine Gefährdung von Personen durch Blitz einschläge verhindern (äußerer Blitzschutz).</p> <p>² Weitere Blitzschutzmaßnahmen können im Einzelfall zusätzlich auch zum Schutz gegen Auswirkungen des Blitzstroms und der Blitzspannung bei unmittelbarem oder mittelbarem Blitzschlag erforderlich sein (zusätzlicher innerer Blitzschutz).</p> <p>³ Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.</p>

Quelle

[1] Deutsches Institut für Bautechnik: Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2025/1 (MVV TB 2025/1). Amtliche Mitteilung. Ausgabe 3. 20. Mai 2025

Download: Vorschläge zur Änderung der MBO

Das Autorenteam hat in insgesamt fünf Beitragsteilen seine Anpassungsvorschläge zum Upgrade der Musterbauordnung vorgestellt. Falls sie einen Teil verpasst haben sollten oder das Gesamtwerk gebündelt lesen möchten:

www.feuertrutz.de/feuertrutz-dossier-upgrade-fuer-die-musterbauordnung

Über die Autoren

Alexander Wohmann, M.Eng.

Prüfsachverständiger für den Brandschutz in Sulzbach am Main (BY) und Hofheim am Taunus (HE)



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes und Prüfingenieur (NRW) und Prüfsachverständiger für Brandschutz (BY); Geschäftsführer des Sachverständigenbüros Rassek & Partner Brandschutz ingenieure in Wuppertal und Würzburg; Mitherausgeber des Brandschutzatlas

